

GZ.: A 23 – 061630/2004/0052
A 8 – K – 1025/1984-67

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004,
Abfuhrordnung NEU;
Grundsatzbeschluss

Graz, 29.06.2006
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

Ausschuss für Umwelt und
Katastrophenschutz:
BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Unter der Landesgesetzblatt-Nummer 65/2004 wurde das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – **StAWG 2004** (Gesetz über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark), derzeit in der Fassung LGBl.Nr. 56/2006, kundgemacht. Dieses Landesgesetz ersetzt das bisherige StAWG 1990.

Das (neue) StAWG 2004 bedingt die Notwendigkeit, die derzeit in Geltung stehende Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Graz an die geänderten landesgesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Müllabfuhrordnung basiert in ihrer Stammfassung auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juni 1985, die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2005.

Die neue „Abfuhrordnung“ soll nicht nur den inhaltlichen Rahmenbedingungen des StAWG 2004 gerecht werden. Sie soll auch den bereits bestehenden Vorgaben des Gemeinderates Rechnung tragen. Bekanntlich hat der Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung über eine Anpassung im Bereich der Müllabfuhrgebühr am 12. Juni 2003 den Beschluss gefasst, eine *„Änderung der derzeitigen Müllgebührenstruktur auszuarbeiten, um die zu leistenden Abgaben im Müllabfuhrbereich für die Grazer BürgerInnen gerechter zu gestalten“*.

Dieser (seinerzeitige) Beschluss bildete die Grundlage für die Umsetzung des Projektes „GEBKON“ (**GeBührenKONzept-Neu**). Dabei wurde seitens der Finanz- und Vermögensdirektion, des Umweltamtes, der Wirtschaftsbetriebe und der KDZ Management Beratungs- und Weiterbildungs GmbH ein grundsätzliches Modell einer künftigen Müllgebührenstruktur erstellt, welches den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juni 2003 entspricht. Die im Endbericht vom Juni 2004 ausgesprochenen Empfehlungen des Projekttemas mündeten aber deshalb

(noch) nicht in einer neuen (Müll)Abfuhrordnung, da man zunächst den Inhalt und das tatsächliche In-Kraft-Treten des Mitte 2004 bereits im Entwurf vorliegenden neuen steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes abwarten wollte. Da dieses Gesetz nunmehr in Geltung steht, stehen auch der Erlassung einer neuen Abfuhrordnung unter Beachtung der Ergebnisse des Projektes GEBKON keine Hindernisse mehr entgegen.

Mit der neuen Abfuhrordnung (AbfO) soll nicht nur die Grundlage geschaffen werden, das bisherige Leistungsangebot der Stadt gegenüber den KundInnen und Kunden zu erweitern, sondern sollen auch die Rahmenbedingungen für eine auf Grund der Finanzsituation der Stadt gebotene Kostenoptimierung geschaffen werden. Darüber hinaus soll – entsprechend den bereits genannten Vorgaben des Gemeinderates – das neue Tarifsystem eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kosten auf die Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen und gleichzeitig (insbesondere durch die Beibehaltung des Modells einer für „Eigenkompostierer“ verringerten Gebühr) ökologische Anreize schaffen.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Eine Anpassung der abfallwirtschaftlichen Begriffe an jene, welche in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und des StAWG 2004 Verwendung finden (so wurde etwa der Oberbegriff „Hausmüll“ durch den Begriff „Siedlungsabfall“ ersetzt).
- Eine Anhebung des Mindestbehältervolumens von derzeit 80 Litern (dies entspricht der kleinsten, derzeit in Verwendung stehenden [grauen] Restmülltonne) auf 120 Liter. Damit verbunden ist die Notwendigkeit alle (!) gegenwärtig rund 12.000 Stück 80-Liter-Restmüllbehälter gegen andere (größere) Behälter auszutauschen.

Die Einführung eines Abfuhrintervalls von hinkünftig auch (hygienisch unbedenklich!) 4 Wochen bei den 120- und 240-Liter-Behältern. Diese 13-malige Abfuhr pro Jahr wird derzeit überhaupt nicht angeboten.

Die beschriebenen Maßnahmen führen nicht nur zu einer Einsparung von Ressourcen sondern auch zu einer Verringerung der mit der Entsorgung verbundenen Umweltbelastungen (größere Behälterkategorien und längere Abfuhrintervalle wirken sich positiv auf die Kostenstruktur der Wirtschaftsbetriebe aus und verringern durch den damit verbundenen Rückgang der „Entsorgungskilometer“ auch die Schadstoffbelastung).

- Die ausdrückliche Festschreibung des für Bioabfälle zur Verfügung gestellten Entsorgungsvolumens in der AbfO. Die Menge dieses Volumens soll der Menge des für Restmüll beigestellten Entsorgungsvolumens entsprechen. Das bedeutet: Mit der Bezahlung der Restmüllgebühr ist die Entsorgung der gleichen Menge an Bioabfall abgegolten (natürlich nur insoweit, als man nicht ohnehin „Eigenkompostierer“ ist)

- Das neue Gebührensystem sieht eine Gesamtgebühr vor, die sich aus den Komponenten Grund-, Entsorgungs- und Abholgebühr zusammensetzt. Für Personen (Unternehmen), welche ihre biogenen Abfälle selbst kompostieren und daher die Bioabfallentsorgung nicht in Anspruch nehmen, soll auch weiterhin eine verringerte Gebühr vorgesehen sein, wobei das Ausmaß der Reduktion prozentuell geringfügig über dem derzeitigen Satz (ca. 15%) liegen soll.
- Folgende Behältergrößen und Entsorgungsintervalle sind vorgesehen:

Größe	Intervall						
	1 x / Wo	2 x / Wo				14-tägig	4-wöchig
120 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo				14-tägig	4-wöchig
240 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo				14-tägig	4-wöchig
1100 - Liter	1 x / Wo	2 x / Wo	3 x / Wo	4 x / Wo	5 x / Wo	14-tägig	

Der Restmüllsack (60-Liter) in der Anzahl von 6, 13 oder 26 Stück soll weiterhin für jene Liegenschaften angeboten werden, bei welchen eine Zufahrt mit Fahrzeugen der Abfallabfuhr nicht möglich ist. Der 770 – Liter Behälter - davon sind derzeit insgesamt lediglich 227 Stück im Einsatz - soll zu Gunsten des wirtschaftlicheren 1100-Liter-Behälters entfallen.

Der Entfall des 80-Liter-Behälters, der vor allem in Einfamilienhaushalten zum Einsatz kommt (von dieser Umstellung wären damit doch sehr viel Nutzerinnen und Nutzer betroffen), hätte an einem konkreten Beispiel verdeutlicht folgende Auswirkungen:

Annahme: Einfamilienhaus, 3 Personenhaushalt
 1 Restmüllbehälter 80-Liter bei 14 – tägiger Entleerung
 (= 2.080 entsorgte Jahresliter [80 Liter x 26 Entleerungen])
 Keine (!) Eigenkompostierung

Die aktuelle Müllabfuhr-Gebühr (Stand: 29. Juni 2006) beträgt für diesen Haushalt (brutto) € 105,60,- pro Jahr.

Im neuen System würde der Haushalt auf einen 120-Liter-Behälter bei 4-wöchigem Entleerungsintervall umstellen. Dies entspräche einem entsorgten Jahreslitervolumen von 1.560 (120 Liter x 13 Entleerungen) Litern (Anmerkung: Dies wäre trotz der Verringerung gegenüber vormals 2.080 Litern ausreichend, da der Befüllungsgrad der Behälter bei rund 60% liegt; 60% von 2.080 Litern betragen 1.248 Liter – mit 1.560 Litern liegt man noch immer über diesem Volumen).

Auf Basis der derzeitigen betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation der würde die Gebühr für diesen Haushalt im neuen System (brutto) € 99,44 betragen.

Ein weiteres Beispiel:

Derzeit kostet die Entsorgung von 6.240 Jahreslitern bereit gestelltem Behältervolumen (also etwa ein 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Entleerung oder ein 240-Liter-Behälter bei 14-tägiger Entleerung) gleich viel (nämlich ohne Kompostbonaus [brutto] € 311,52 pro Jahr). Dies obwohl der kleinere Behälter für die Stadt Graz deshalb teurer ist, da er doppelt so oft entleert werden muss, die Liegenschaft häufiger anzufahren ist. Dies verursacht natürlich Mehrkosten.

Im neuen System würde auf Basis der derzeitigen Kostenkalkulation die Gebühr für den kleinen Behälter (brutto) € 397,76, für den größeren (brutto) € 330,44 pro Jahr betragen.

Die Beispiele zeigen den mit dem neuen System beabsichtigten Effekt sehr deutlich: *„Je geringer die Größe des beigestellten Behälters und je häufiger die Anzahl der Entleerungen desto höher die Gebühr“!*

- Leistungen, die bisher nicht angeboten werden, sollen in Hinkunft, entgeltlich in Anspruch genommen werden können (zB. Abholung der sperrigen Siedlungsabfälle mittels Container; Zurverfügung stellen von Groß(press)containern bis 30 m³ vornehmlich an Betriebe [statt einer Vielzahl von 1100-Liter-Behältern]; die Beistellung zusätzlicher – also solcher, die nicht schon mit der Bezahlung der Restmüllgebühr abgedeckt sind – Biohälter).

Über den Inhalt einer neuen AbfO hinaus ist auf zwei bevorstehende Neuerungen im Bereich der Abfallwirtschaft der Stadt Graz hinzuweisen:

Das neue StAWG 2004 bedingt, dass „Küchen- und Kantinenabfälle“ – es handelt sich dabei um biogene Abfälle, die auf Grund ihrer Menge oder Zusammensetzung nicht über die (normale) braune Tonne für Bioabfälle gesammelt werden und vornehmlich im Gastgewerbe- und (Groß)Küchenbereich anfallen – (auch) von der Gemeinde entsorgt werden müssen. Zu diesem Zweck wird die AEVG, welche diese Abfälle im Auftrag der Stadt Graz zu sammeln und zu entsorgen hat, eine eigene „Entsorgungsschiene“ aufbauen.

Die AEVG arbeitet entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz derzeit an der Umsetzung der Maßnahmen zur Einführung einer „Einfahrtsgebühr“ am Privatanliefererplatz in der Sturzgasse. Diese Umsetzung macht auch bauliche Adaptierungen im Bereich des Betriebsgeländes der AEVG notwendig, sodass mit einer definitiven Einführung dieser Maßnahme mit 1. Jänner 2007 zu rechnen ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen, die Inhalt einer neuen Grazer AbfO sein sollen, bedingt eine mehrmonatige Vorlaufzeit, die sowohl finanzielle als auch organisatorische Gründe hat. So erfordert die Anschaffung der durch den Entfall der 80-Liter-Restmülltonnen (nochmals sei hervorgehoben, dass es dabei um eine Größenordnung von rund 12.000 Stück geht) notwendigen Ersatzbehälter eine europaweite Ausschreibung, sind durch die Einführung eines 4-wöchigen Entleerungsintervalls die gesamten Tourenpläne der Restmüllentsorgung umzustellen und letztlich auch – wegen des neuen Gebührensystems – entsprechende Vorarbeiten in der „Gebührenstelle“ (der Abteilung für Gemeindeabgaben) zu leisten.

Ein In-Kraft-Treten der neuen Verordnung kann daher frühestens mit 1. Jänner 2007 erfolgen. Eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt, also im Juni 2006, mit einem In-Kraft-Tretens-Termin erst mit Jänner 2007, also faktisch einer Legisvakanz von einem halben Jahr, wäre aber deshalb nicht zielführend, da sich die für die Gebührenhöhe notwendigen Grundlagen in diesem Zeitraum (zB. Änderung der der Kalkulation zu Grunde gelegten betriebswirtschaftlichen Kosten) ändern können. Dann müsste die AbfO - noch bevor sie in Kraft getreten ist – schon novelliert werden.

Um für die betroffenen Fachabteilungen dennoch zu gewährleisten, dass die notwendigen Vorarbeiten und Optimierungsschritte in Angriff genommen werden können, empfiehlt sich daher die Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates entsprechend den in diesem Motivenbericht dargestellten Inhalten. Die eigentliche Beschlussfassung einer neuen AbfO mit anschließender Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz könnte sodann im Herbst dieses Jahres erfolgen.

Zusammenfassend stellen der Ausschuss für Umwelt und Katastrophenschutz sowie der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LBGl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, beschließen:

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer auf das StWAG 2004 gestützten Abfuhrordnung wird

1. der Erhöhung des Mindestbehältervolumens von derzeit 80 Litern auf 120 Liter sowie
2. der Verlängerung des maximal zulässigen Entsorgungsintervalls bei Restmüllbehältern der Größen 120 und 240 Liter auf maximal 4 wöchig

zugestimmt. Die zuständigen Fachabteilungen haben die damit verbundenen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Der Bearbeiter des A 23:

(Mario Gross)

Der Bearbeiter des A 8:

(Mag. Gerald Nigl)

Für den Abteilungsvorstand des A 23:

(DI Johann Ofner)

Der Abteilungsvorstand der A 8:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Stadtsenatsreferent für das A 23:

(Vizebürgermeister Walter Ferk)

Der Stadtsenatsreferent für das A 8:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Katastrophenschutz
am:

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschusses am:

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: